

Vorläufiger Rechtsschutz im Zivilprozess

A. Arrest, §§916ff. ZPO

- zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, selbst wenn diese bedingt ist
- **Arrestanspruch** (§916 – jede Geldforderung) und **Arrestgrund** (§917 – Gefährdung der Zwangsvollstreckung aus einem zukünftigen Urteil durch handfeste Verdachtsmomente) erforderlich
- dinglicher Arrest zur Sicherung seiner Forderung Vollstrecken in das Vermögen des Schuldners, §§917, 929ff.: er kann angeordnet werden, wenn ohne dessen Verhängung die Vollstreckung eines im normalen Verfahren ergehenden Urteils *vereitelt* oder *wesentlich erschwert* werden würde
 - Entscheidung lautet dann, dass wegen einer bestimmten (nach Grund und Höhe zu bezeichnenden) Geldforderung der dingliche Arrest in das Vermögen des Antragsgegners angeordnet wird
 - der erlassene dingliche Arrest ist ein **Vollstreckungstitel** i. S. d. §794; daher ist Zwangsvollstreckung durch Pfändung von beweglichem Vermögen oder Eintragung einer Sicherungshypothek bei Grundstücken möglich (allerdings ausschließlich zum Zwecke der Sicherung; **KEINE Verwertung** gepfändeter Gegenstände aufgrund des Arrests)
- persönlicher Arrest, §918: durch Verhaftung wird der Schuldner gehindert, die künftige Vollstreckung dadurch zu vereiteln, dass er sich ins Ausland absetzt; erst anwendbar, wenn dinglicher Arrest keinen Erfolg verspricht (s. u.: Arrestgrund)
- zuständiges Gericht: das Gericht der Hauptsache, §919; bei Gerichtsstandsvereinbarung ist das vereinbarte Gericht nur zuständig, wenn dort bereits die Hauptsache anhängig ist, ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand
- keine Vorwegnahme der Hauptsache

B. Einstweilige Verfügung

- Zuständigkeit: grundsätzlich das Gericht der Hauptsache, §§937, 943, 802; in Ausnahmefällen das Gericht der belegen Sache, §942
- Sicherungsverfügung zur Sicherung von Ansprüchen aller Art, die aber NICHT auf Zahlung gerichtet sind, §935

- Verfügungsgrund (die durch eine Veränderung¹ des gegenwärtigen Zustands hervorgerufene Gefahr, dass die Verwirklichung eines Rechts des Gläubigers *vereitelt* oder *wesentlich erschwert* werden könnte, §935)
 - Sicherungsmaßnahmen im freien Ermessen des Gerichts, §918 (aber Maßnahme darf nicht über Antrag des Klägers hinausgehen, vgl. §308 I)
 - Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache
 - z. B. gerichtet auf Herausgabe, Lieferung und Übereignung, Abgabe einer Willenserklärung, Duldung, Handlung, NICHT: Unterlassung (s.u.)
- Regelungsverfügung hinsichtlich streitiger Rechtsverhältnisse, §940
 - im Ermessen des Gerichts, §938
 - aufgrund des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache Regelung nur bis zur endgültigen Entscheidung möglich
 - i. d. R. bei Dauerschuldverhältnissen oder Nachbarschaftsverhältnissen
 - Leistungsverfügung = Verfügung auf vorläufige Erfüllung
 - durch Erfüllung ist die Hauptsache zunächst erledigt, daher wurde die Leistungsverfügung richterrechtlich für *Ausnahmefälle* vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entwickelt
 - Unterlassungsansprüche
 - Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt oder Schadensersatz in akuter Not
 - Herausgabeansprüche nach verbotener Eigenmacht
 - grundsätzliche Geltung der Normen des Arrests für die einstweilige Verfügung, §916 sowie obige Ausführungen:
 1. Verfügungsanspruch: Antragsteller muss Anspruch gegen den Schuldner haben, dessen Sicherung begehrt wird (Glaubhaftmachung erforderlich)

¹ bspw. durch Veräußerung, Beschädigung, übermäßigen Gebrauch; beim Vermieterpfandrecht die Ankündigung des Mieters, er werde ausziehen; bei Eintragung einer Vormerkung (§885 I 2 BGB) bzw. eines Widerspruchs (§899 II 2 BGB) durch einstweilige Verfügung wird das Vorliegen eines Verfügungsgrundes kraft Gesetzes *unwiderleglich* vermutet

2. Verfügungsgrund: wenn ohne die Verfügung die Durchsetzung des Anspruchs gefährdet wäre oder die Verfügung zum Erhalt des Rechtsfriedens erforderlich erscheint (= Anlass) (Glaubhaftmachung erforderlich)
3. Verfügungsgesuch (§§936, 920): Gesuch muss zu sichernden Anspruch und den Verfügungsgrund enthalten.

C. Verfahren

- Glaubhaftmachung² genügt
 - Rechtshängigkeit = Anhängigkeit, da im Eilverfahren der Gegner nicht angehört werden muss
 - auch ohne mündliche Verhandlung; kein Anwaltszwang
1. Antrag („Gesuch“) mit allen Prozess- und Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich eines konkreten Anspruchs und Nennung des Geldwertes (Arrest) schriftlich
 2. Glaubhaftmachung gem. §§920 I 1 bzw. 936 – das Vorliegen der Voraussetzungen muss überwiegend wahrscheinlich erscheinen (insbes. auch eidesstattliche Versicherung der Partei) von
 - a. Arrest- / Verfügungsanspruch und
 - b. Arrest- / Verfügungsgrund

ODER: unwiderlegliche Vermutung durch das Gesetz
 3. Zuständigkeit: Gericht der Hauptsache, §§919, 917 (Siehe oben!)
 4. Entscheidung mittels Urteil oder Beschluss
 - mündliche Verhandlung ist nicht zwingend erforderlich
 - genaue Art des Arrests muss benannt sein

„Wegen einer Forderung des Antragsstellers gegen den Antragsgegner wird (aufgrund des Kaufvertrags vom 01.02.2003) in Höhe von ## Euro und einer Kostenpauschale³ von ## Euro der dingliche Arrest über das Vermögen des Antragsgegners angeordnet.“

² gem. §294 ZPO: die Voraussetzungen müssen dem Richter wahrscheinlich erscheinen, ihn aber nicht zwingend vollends überzeugen; würden Zeugen geladen, müsste ein mündlicher Termin stattfinden und der Schuldner wäre u.U. gewarnt, weshalb auch eine eidesstattliche Versicherung möglich und ratsamer ist; Beweismittel müssen allerdings schon angegeben sein

³ für das Hauptsacheverfahren

In Vollziehung des Arrests wird das Guthaben des Antragsgegners auf dem Girokonto 123 456 bei der Stadtparkasse X-Stadt gepfändet⁴.

- Streitwert ist i. d. R. 1/3 des Klage Streitwerts (vgl. Kommentare zu §3 ZPO)
 - Tenor mit Kostenpauschale, die die Kosten des Antragstellers im Hauptsacheverfahren decken soll
5. Zustellung: Beschluss wird im Parteibetrieb durch den Antragsteller an den Antragsgegner zugestellt, §922 II; bei Abweisung muss dies allerdings nicht an den Schuldner mitgeteilt werden, um ihn nicht zu warnen, §922 III

D. Rechtsbehelfe

- Berufung gegen Urteil, §511
- Beschwerde gegen Beschluss, §567
- Widerspruch, §§924, 916: Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen
- Antrag auf Aufhebung wegen Klagefristversäumung, solange Hauptsache noch nicht rechtshängig ist, §926 I
- Aufhebung wegen veränderter Umstände, §927 I (Anspruch erlischt durch Erfüllung; Aberkennung im Hauptprozess; Vollziehungsfrist des §929 II durch Gläubiger versäumt)
- verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung gegen Gläubiger, §945
- Abwendung durch Hinterlegung des Antragsgegners, §923

E. Einstweilige Anordnung

- Beschwerdeentscheidungen (§570)
- in Verfahren der Zwangsvollstreckung (§707, §719, §732, §§769ff., §805)

⁴ nach erfolgtem Antrag des Antragstellers